

Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft. //

Sitz in Berlin SW 68, Schützenstraße 5.

Verwaltung:**Vorstand:** Oberbaurat a. D. Georg Weigle (Berlin), Reg.-Rat a. D. Dr. Adolf Friedrichs (Berlin).**Aufsichtsrat:** Vors.: Oberreg.-Rat Dr. Dr. Ruseh [Sächs. Arbeits- u. Wohlfahrtsministerium] (Dresden), Oberreg.-Rat a. D. Dr. Otto Kämper [Deutsche Bau- u. Bodenbank] (Berlin); sonst. Mitgl.: Präsident Dr. Hermann Aichele [Würtbg. Landeskreditanstalt] (Stuttgart), Landgerichtsrat Dr. Blechschmidt (Berlin), Präsident Dr. Haekel (Berlin), Rechtsanwalt Dr. Heyl (Berlin), Ministerialrat Dr. Imhoff [Bad. Ministerium des Innern] (Karlsruhe), Regierungsbaumeister a. D. Gen.-Dir. Knoblauch [„Gagfah“, Gemeinnützige A.-G. f. Angest.-Heimstätten] (Berlin), Bergw.-Dir. Leopold (Berlin), Dr. Schrod [Hessisches Finanzministerium] (Darmstadt), Ministerialrat Dr. Wölz [Reichsarbeitsministerium] (Berlin), Geh. Reg.- u. Ministerialrat Dr. Pörschke [Reichsfinanzministerium] (Berlin), Dir. Zehl (Dresden). — **Kommissar des Deutschen Reiches:** Oberregierungsrat Durst [Reichsarbeitsministerium] (Berlin). — **Treuhänder:** Amtsrat Liebach [Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt] (Berlin); Stellv.: Oberregierungsrat Baumgarten [Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt] (Berlin).**Entwicklung:****Gegründet:** 15./11. 1924 durch die Deutsche Wohnstätten-Bank A.-G. Berlin (jetzige Deutsche Bau- u. Bodenbank A.-G.) unter Mitwirkung der Preuß. Landespandbriefanstalt, Körperschaft d. öffentlichen Rechts, Berlin, der Württemberg. Wohnungskreditanstalt, Stuttgart, jetzige Württembergische Landeskreditanstalt, des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften e. V., Berlin, u. des Hauptverbandes deutscher Baugenossenschaften e. V., Berlin. — Die Gesellschaft ist eine Hypothekenbank im Sinne des Reichshypothekenbankgesetzes.**Zweck:**

Der Zweck der Ges. ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Hergabe von Darlehen die Herstellung u. Erhaltung von gesunden u. zweckmäßigen Wohn- u. Heimstätten für die minderbemittelte Bevölkerung zu fördern. Die Tätigkeit der Ges. ist gemeinnützig. Der sonstige Geschäftsbetrieb der Ges. erstreckt sich nur auf solche Geschäfte, zu denen eine Hypothekenbank außerdem noch nach den jeweils gültigen gesetzl. Bestimmungen berechtigt ist.

Sonstige Mitteilungen:**Satzungen:** Geschäftsjahr: — Kalenderj. — G.-V. an einem von Vors. oder stellv. Vors. des A.-R. bezeichneten Orte innerhalb des Deutschen Reiches (1932 am 16./2.) — Vom Reingew. 10% dem R.-F. (Grenze 20% des eingez. A.-K.), dann Div. an die Aktionäre bis zu der für gemeinnützig. Unternehm. zulässigen Höchstgrenze, Rest zur Förder. des gemeinnützig. Zweckes des Unternehmens.**Beteiligung:****Lombard-Bank A.-G., Berlin.** — Gegr. 1931. — Kap.: 5 000 000 RM. — Beteiligung mit 30 000 RM, die mit 25% eingezahlt sind.**Statistische Angaben:****Aktienkapital:** 7 000 000 RM in 7000 Stücken über je 1000 RM, seit 1931 voll eingezahlt. — Die Aktien lauten auf den Namen u. dürfen nur an reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden; zu ihrer Übertragung ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Urspr. 1 000 000 RM, wurde das A.-K. durch G.-V. v. 27./10. 1926 um 3 000 000 RM erhöht und ist vollständig eingezahlt. — Lt. G.-V. v. 18./2. 1930 Kap.-Erhöh. auf

7 000 000 RM, vom Deutschen Reich, den Ländern Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. a. übernommen.

Großaktionäre: Vom A.-K. der Ges. befinden sich in den Händen des Deutschen Reiches 2 000 000 RM, der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G., Berlin, 4 000 000 RM, der „Sächsisches Heim“ Landessiedlungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaft G. m. b. H., Dresden, 500 000 RM, des Freistaates Baden 150 000 RM, der Württemberg. Landeskreditanstalt, Stuttgart, 100 000 RM, der Hessischen Landesbank, Darmstadt, 100 000 RM, des Freistaates Mecklenburg-Strelitz 3000 RM und im Eigenbesitz 147 000 RM aus einem Bestande von 247 000 RM, die dem Institut im Jahre 1931 von befreundeter Seite zum Nennwert zur Verfügung gestellt worden waren.**Goldhypothekendarlehen:** Der Deutschen Wohnstätten-Hyp.-Bank Akt.-Ges. in Berlin ist vom Preuß. Staatsministerium die Genehmig. erteilt, auf den Inhaber lautende Gold-Hyp.-Pfandbr. über zusammen 40 059 000 GM (1 GM = $\frac{1}{2700}$ kg Feingold) nach Maßgabe der Satzung u. der ministeriell genehmigten allgemeinen Bestimmung. über die Ausgabe von Hyp.-Pfandbriefen auszugeben. Die Pfandbriefe können von den Inhabern nicht gekündigt werden. Die Einzieh. der Pfandbriefe geschieht durch freihändigen Ankauf oder durch Kündigung oder durch Auslösung. Die Tilgung beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ % jährlich unter Einrechnung der ersparten Zinsen und setzt spätestens mit dem fünften Jahre nach der Darlehenshergabe ein. Die Kündigung erfolgt spätestens 6 Monate vor dem Rückzahlungstermin. Die Einlösung der Stücke und Zinsen erfolgt in Reichswährung zu dem letzten im Monat vor der Fälligkeit im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgegebenen Feingoldpreise an der Londoner Börse, umgerechnet in deutsche Währung nach dem letzten im Monat vor der Fälligkeit an der Berliner Börse amtlich notierten Mittelkurse für Auszahlung London. Als Deckung für die Pfandbriefe dienen in erster Linie die von der Deutschen Wohnstätten-Hypothekenbank Akt.-Ges. gegen hypothekarische Sicherstellung gewährten Darlehen. Der Nennwert aller ausgegebenen Pfandbriefe darf den Gesamtbetrag aller der Ges. zustehenden Hyp. unter Abzug aller darauf erfolgten Rückzahlungen nicht übersteigen. Außerdem haftet die Ges. für die Sicherheit der Pfandbriefe und aller aus ihnen entspringenden Rechte mit ihrem gesamten Vermögen.**Gold-Kommunal-Oblig.** Das Preuß. Staatsministerium hat durch Erlaß vom 14./9. 1928 der Deutschen Wohnstätten-Hypothekenbank A.-G., Berlin, die Genehmigung erteilt, auf den Inhaber lautende Goldkommunalobligationen über zusammen 10 000 000 GM (1 GM = $\frac{1}{2700}$ kg Feingold) nach Maßgabe der Satzung und der ministeriell genehmigten allgemeinen Bestimmungen über die Ausgabe von Goldkommunalobligationen auszugeben. Der Zinsfuß der Goldkommunalobligationen darf 8% nicht übersteigen. Diese Ermächtigung ist unter dem Vorbehalt der Rechte dritter Personen erteilt worden. Für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe übernimmt der Preußische Staat durch diese Genehmigung keine Gewähr.Da sich auf Grund der Vierten Notverordnung vom 8./12. 1931 infolge der Zinsermäßigung die Tilgungspläne aller Deckungshypotheken u. Kommundaldarlehen ändern, tritt eine entsprechende **Aenderung der Tilgungspläne** für alle von der Ges. emittierten Pfandbrief- u. Obligationsreihen, mit Ausnahme der Reihe III (Auslandsanleihe) ein. Die Tilgungsdauer verlängert sich bei den Pfandbriefreihen um bis zu $\frac{1}{2}$ Jahre, bei der Obligationsreihe um etwa 5 Jahre.**Pfandbr. Reihe 1:** 2 000 000 GM. — Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 GM. — 6% (früher 8%); 1./4. u. 1./10. — **Kündig.** bis 1./1. 1932 ausgeschlossen. — Rückzahlung bis 1./4. 1970. — **Kurs:** in Berlin 1928 zugelassen. Ult. 1928—1932: 97.50, 94, 98, 98*, 83%.**Pfandbr. Reihe 2:** 5 000 000 GM. — Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 GM. — 6% (früher 7%); 1./4. u. 1./10. — **Tilg.** durch frh. Ankauf oder durch Kündig.